

11/SN-346/ME
1 von

DACHVERBAND
ÖSTERREICHISCHER VERBAND
 der elternvereine
 an den öffentlichen pflichtschulen

1010 · wien · dr.-karl-renner-ring 1

An das

Präsidium des
 Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Bemerkung GESETZENTWURF	
z.	11. GE/19
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt	11. März 1994

Wien, 1994-03-09

Betreff: BMUK ZI. 12.690/1-III/2/94

In der Anlage übermittelt der **Österreichische Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband)** seine Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Gründel
 Bundesobmann

S t e l l u n g n a h m e
des
Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen
Pflichtschulen (Dachverband)

zum Entwurf des BMUK einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle

BMUK ZI. 12.690/1-III/2/94

Der Österreichische Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Bei einer Gliederung des österreichischen Schulwesens fällt auf, daß die Einteilung bei den allgemeinbildenden Schulen nicht eindeutig strukturiert wird.

So sind bei einer Teilung in Sekundarstufe I und II auch alle Schulformen bzw. die entsprechenden Schulstufen dort aufzunehmen, wo sie entsprechend ihrer Altersgliederung auch hingehören. Das bedeutet, daß die entsprechenden Schulstufen der AHS (1. bis 4. Klasse) ebenfalls der Sekundarstufe I zuzuordnen sind.

Der § 3 Abs. 2 (4) ist daher um den Punkt 4. zu erweitern: "die entsprechenden Stufen der Allgemeinbildenden Höheren Schulen".

Im § 3 Abs. 2 (5) ist der Punkt 4. zu ändern in "die entsprechenden Stufen der Allgemeinbildenden Höheren Schulen".

Im § 3 Abs. 2 (5) ist als Punkt 5. anzufügen: "die berufsbildenden höheren Schulen".

Nur so ist gewährleistet, daß Schulen mit ähnlichen Bildungsinhalten und Berechtigungen auch entsprechend erfaßt sind.